

# Anhang zum Jahresabschluss

## Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadt Coesfeld wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des sechsten Teils (§§ 38–49) der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in der in 2019 geltenden Fassung aufgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO NRW ist zum Jahresabschluss ein erläuternder Anhang zu erstellen. Der Anhang nach § 45 KomHVO NRW soll die Interpretation des gemeindlichen Jahresabschlusses unterstützen. Dieser Aufgabe dienen auch die dem Anhang beigefügten folgenden Anlagen:

- Anlagenspiegel
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Beteiligungsübersicht
- Forderungsspiegel
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
- Eigenkapitalspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Coesfeld hat im Haushaltsjahr 2019 sowohl die allgemeinen Bewertungsanforderungen des § 33 KomHVO als auch die speziellen Bewertungsvorschriften im Sinne der GO und der KomHVO erfüllt.

Gemäß § 91 Abs 1 GO sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Entsprechend § 29 i.V.m. § 30 KomHVO und den Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld vom 31.01.2019 wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2019 eine körperliche Inventur durchgeführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wertmäßig dargestellt.

Grundsätzlich kam das Prinzip der Einzelbewertung zur Anwendung.

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1-3 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2019 zu einem großen Teil nicht mehr beibehalten bzw. fortgeführt. Aufgrund der Anhebung der Wertgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter (GWGs) auf 800 €/netto (§ 30 Abs. 4 KomHVO) und der Regelung in § 36 Abs. 3 KomHVO, dass als Aufwand gebuchte GWG's keine investiven Auszahlungen

mehr beinhalten, wurden folgende Festwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen von 1.542.589,63 € aufgelöst:

- Festwert Archivinhalte
- Festwert Museumsobjekte
- Festwert EDV-Ausstattung Netzwerk Stadt Coesfeld
- Festwert Medienbestand Bücherei
- Festwert Saug- und Druckschläuche Feuerwehr
- Festwert Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr
- Festwerte Schulmobiliar

Die Vermögenszugänge des laufenden Jahres erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig entsprechend der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld linear abgeschrieben; die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld ist dem Anhang beigelegt. Dabei wurde die - durch das erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG) vom 18.09.2012 - weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO beibehalten. Für abzuschreibende Vermögensgegenstände wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Sofern bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für diese bisher in der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld noch keine Festlegungen bestanden, wurden entsprechende Festlegungen getroffen und die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld fortgeschrieben; die in 2019 getroffenen Regelungen sind in der Spalte „Aufnahme in Verzeichnis ab“ mit der Jahreszahl 2019 gekennzeichnet.

Abweichend von der festgelegten Nutzungsdauer für Office-Programme u.ä. Software von 5 Jahren, wurde für im Jahr 2017 angeschaffte Office- und System-Software eine Nutzungsdauer von nur 3 Jahren angesetzt. Hier wurde ein Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen. Daher erfolgt die Abschreibung für diese Software auch nur über diesen kürzeren Zeitraum.

Mit Inkrafttreten der KomHVO zum 01.01.2019 wurde - wie bereits im Zusammenhang mit den Festwerten ausgeführt - die Wertgrenze für GWG's von 410 auf 800 €/netto angehoben (§§ 30 Abs. 4, 36 Abs. 3 KomHVO). Aufgrund dieser Regelungen wurden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, grundsätzlich nicht aktiviert, sondern unmittelbar als sonstiger ordentlicher Aufwand verbucht. Damit werden in der Ergebnisrechnung keine Sofortabschreibungen aus GWG (wie in den Vorjahren) und in der Finanzrechnung keine investiven Auszahlungen mehr ausgewiesen. In der Finanzrechnung werden entsprechende Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet.

Lediglich für die folgenden Bereiche erfolgt aufgrund von organisatorischen Gründen weiterhin eine Aktivierung von GWG's:

- EDV-Ausstattung für Schulungen der Volkshochschule
- EDV-Ausstattung Schulen
- GWG's in den Festwerten Grün und Bäume

Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 36 Abs. 6 KomHVO wurden beim Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ wegen dauerhafter Wertminderungen mit einem Volumen von 203.928,23 € erforderlich. Des Weiteren wurden durch die Auflösung

von Festwerten 1.542.589,63 € bei den Bilanzpositionen „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“, Maschinen- u. technische Anlagen“ sowie „Betriebs- u. Geschäftsausstattung“ außerplanmäßig abgeschrieben. Außerdem erfolgte aufgrund von Wertänderungen für ein vergebenes Erbbaurecht eine außerplanmäßige Abschreibung von 7.161,00 € bei der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“. Zuschreibungen gem. § 36 Abs. 9 KomHVO waren im Jahr 2019 nicht vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Bei der Bewertung von Erbbaurechtsgrundstücken - insbesondere zwecks Ermittlung von außerplanmäßigen Abschreibungen, sonstigen Wertkorrekturen als auch Zuschreibungen - wird seit dem Jahresabschluss 2016 das finanzmathematische Verfahren nach den Wertermittlungsrichtlinien (WertR) 2006 durchgeführt, da dieses Verfahren nach Abstimmung mit dem Gutachterausschuss beim Kreis Coesfeld bei der Bewertung von Erbbaugrundstücken grundsätzlich anzuwenden sei.

Verluste und Gewinne aus dem Anlagenabgang von Vermögensgegenstände, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, wurden gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 GO unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Dabei wird der § 44 Abs. 3 KomHVO vermögensbezogen gesehen. Die Regelung des § 44 Abs. 3 KomHVO (vorher § 43 Abs. 3 GemHVO) wurde mit dem NKFVG vom 18.09.2012 eingeführt und konnte bereits für den Jahresabschluss 2012 angewendet werden. Eine erste Konkretisierung der Vorschrift erfolgte durch die 6. Handreichung zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2014. Hinsichtlich der Auslegung der Vorschrift bestehen grundsätzlich 2 unterschiedliche Sichtweisen; die aufgabenbezogene und die vermögensbezogene Sichtweise. Laut Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) vom 31.07.2015 vertritt jedoch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Auffassung, dass jegliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen - also auch bei Ersatzbeschaffungen - ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen sind (vermögensbezogene Sichtweise). Die GPA NRW folgt dieser Auffassung. Insoweit wurden im Jahresabschluss 2019 sämtliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen wurde mit einem Gesamtwert von 253.670,71 € vorgenommen. Umgliederungen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen erfolgten nicht. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Die Bewertung der Finanzanlagen in der Form der verbundenen Unternehmen erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 je nach Zielsetzung (erwerbswirtschaftlich oder sachzielorientiert) mit dem Ertrags- oder Substanzwertverfahren, sofern sie nicht für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Coesfeld von untergeordneter Bedeutung waren. Hiervon abweichend wird seit dem Jahresabschluss 2014 bei der Prüfung der Werthaltigkeit der vorgenannten Finanzanlagen anstatt des Ertragswertverfahrens das Discounted-Cashflow (DCF)-Verfahren unter Ausschluss der Ertragssteuern beim Anteilseigner und unter Einbezug von Synergieeffekten aus einem Unternehmensverbund angewendet. Im Unterschied zum Ertragswertverfahren wird beim DCF-Verfahren nicht der zukünftige Gewinn, sondern der zukünftige Cash-Flow (der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Umsatztätigkeit) zugrunde gelegt. Zudem erfolgt eine Diskontierung (Abzinsung) des Cashflows mit einem gewichteten – nicht wie beim Ertragswertverfahren mit einem festen – Kapitalkostensatz, so dass die tatsächliche Finanzierungsstruktur des Unternehmens einfließt und damit ein genauerer Wert ermittelt wird.

Das DCF-Verfahren entspricht wie auch das Ertragswertverfahren den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) - Standard S1

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen beinhalten die von den Fachbereichen im Rahmen der Inventur mitgeteilten Verpflichtungen.

Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zugrunde gelegt. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen werden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde das Sonderzahlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SZG NRW) zum 01.01.2017 aufgehoben und die bisherige Sonderzahlung in die Besoldungstabellen eingebaut. Um das bislang geringere Sonderzahlungsniveau für Versorgungsempfänger implizit beizubehalten, wurden besoldungsgruppenabhängige Einbaufaktoren in § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW eingeführt, die zu einer entsprechenden Absenkung der ruhegehaltfähigen Bezüge führen. Ferner wurde durch das DRModG die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage im Einsatzdienst der Feuerwehr wiedereingeführt. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger, bei denen diese Zulage bislang nicht ruhegehaltfähig war. Die Ruhegehaltfähigkeit ist an eine Mindestdienstzeit im Einsatzdienst gekoppelt.

Durch das DRModG NRW wurde ferner die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Alle zum 1.7.2016 laufenden Erstattungen werden gemäß § 100 LBeamtVG NRW mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 30.06.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 1.7.2016 erfolgte, der Versorgungsfall aber zum 1.7.2016 noch nicht eingetreten war (sog. Schwebefälle), erfolgt dagegen nun gemäß § 101 LBeamtVG NRW spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung.

Die Bewertung erfolgt mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der Heubeck-Richttafeln. Dabei werden erstmals die neu veröffentlichten Richttafeln 2018 G zugrunde gelegt. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gem. § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr wird somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung um 3,2 % zum 01.01.2019 (Beträge gem. den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2019 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2018, veröffentlicht von der BaFin am 20.12.2019). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

Die Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2018 führen aufgrund von Korrekturmeldungen (für die Leistungsdaten der vergangenen Jahre) der Krankenversicherungsunternehmen an die Bafin im Jahr 2019 zu etwas geringeren Beihilferückstellungen als die im Vorjahr verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2017.

Das rechnungsmäßige Pensionsalter wurde für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten und Beamtinnen mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

## Bilanzgliederung

### Aktivseite

In Erweiterung des für die Gesamtfinanzzrechnung nach den für das doppelte Rechnungswesen und zu den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (VV Muster zur GO NRW KomHVO NRW) durch Runderlass vom 08.11.2019 empfohlenen Musters wurden im Bereich der „2.2.1 Öffentlichen-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie der „2.2.2 Privatrechtlichen Forderungen“ die aufgrund des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFVG) vom 18.09.2012 (§ 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO – jetzt § 42 Abs. 3 Nr. 2.2 KomHVO) weggefallenen Untergliederungen aus Informationsgründen auf der Grundlage von § 42 Abs. 6 KomHVO beibehalten.

## Gliederung der Gesamtfinanzzrechnung

In Erweiterung des für die Gesamtfinanzzrechnung nach den für das doppelte Rechnungswesen und zu den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (VV Muster zur GO NRW KomHVO NRW) durch Runderlass vom 08.11.2019 empfohlenen Musters wird der im Muster in Zeile 39 auszuweisende Anfangsbestand an Finanzmitteln aufgegliedert nach dem Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln, an fremden Finanzmitteln und der Summe dieser beiden Anfangsbestände dargestellt.

Im Folgenden ist der Ausweis der liquiden Mittel dargestellt (jeweils Angabe der Zeilen in der Gesamtfinanzzrechnung):

	Stadt Coesfeld	übrige Bereiche *)	Gesamt
Anfangsbestand zum 01.01.	39a	39b	39c
± Veränderung im Haushaltsjahr	38	40	-
Endbestand zum 31.12.			41

\*) sog. Fremde Finanzmittel, z. B. Kassenbestand des Abwasserwerks, Verwahrgelder, Abwicklung der Konten für den SGB-Bereich, etc.

## Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zum 01. Januar 2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Aufgrund der zum Jahresbeginn 2019 vorliegenden Informationen – der Fragen- und Antworten-Katalog des Ministeriums für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung (MHKBG) NRW und der neue Kommentar der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW lagen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor – wurde die

bisherige Vorgehensweise zum 01.01.2019 geändert. Während für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2018 nach der für 2018 geltenden Regelung der GemHVO eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen nach dem Erfüllungszeitraum vorgenommen wurde, wurden im gesamten Jahr 2019 und damit auch im Wertaufhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2018 vom 01.01. – 31.03.2019, Erträge und Aufwendungen ohne Gegenleistung aus Leistungsbescheiden – unabhängig vom Erfüllungszeitraum - mit dem Datum des Bescheides für das Jahr 2019 eingebucht.

Nach dem später vom MHKBG NRW vorgelegten Fragen- und Antworten-Katalog hat eine Periodenabgrenzung jedoch weiterhin nach dem Erfüllungszeitraum zu erfolgen, da die im Vergleich zu § 11 Abs. Satz 2 GemHVO vorgenommene Änderung in § 11 Abs. 2 KomHVO nur eine redaktionelle Änderung darstellt.

Insoweit wurde die Buchungssystematik wieder umgestellt und im Wertaufhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2019 (01.01. – 31.03.2020) eine Periodenabgrenzung nach dem Erfüllungszeitraum vorgenommen. Die veränderte Vorgehensweise spielt insbesondere eine Rolle bei der Verbuchung der Erträge u. Aufwendungen aus den städtischen Grund- u. Gewerbesteuerbescheiden, der Abrechnungsbeträge aus den Bescheiden des Landes über die Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie bei der Verbuchung der Gewerbesteuerumlage.